



CHIESA EVANGELICA RIFORMATA
GRIGIONESE
BASELGA EVANGELICA REFORMADA
DAL GRISCHUN
EVANGELISCH-REFORMIERTE
LANDESKIRCHE GRAUBÜNDEN
LOËSTRASSE 60, 7000 CHUR
TEL. 081 - 257 11 00, FAX 081 - 257 11 01
E-MAIL landeskirche@gr-ref.ch
www.graubuenden-reformiert.ch

Totalrevision der Verfassung

Verfassungstext

Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden

Ihr seid das Salz der Erde (Mt. 5, 13)

I. Grundlagen

Art. 1

Grundlegung

¹ Die Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden ist die Gemeinschaft aller Personen, die einer ihrer Kirchgemeinden angehören.

² Sie gründet auf dem Evangelium von Jesus Christus mit seiner befreienden und wegweisenden Kraft. Sie ging aus der Reformation hervor und erneuert sich stets aus dem lebendigen Dialog mit der Bibel und mit der Gesellschaft.

Art. 2

Auftrag

¹ Die Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden trägt die biblische Botschaft in unsere Zeit. Sie geht auf Anliegen und Fragen der Menschen ein und begleitet sie bei der Suche nach Sinn und Orientierung.

² Sie verwirklicht diesen Auftrag als betende, feiernde, lernende und bildende, seelsorgliche, diakonische, missionarische und prophetische Gemeinde. Namentlich feiert sie Gottesdienste und die beiden Sakramente Taufe und Abendmahl. Sie ist solidarisch mit allen Menschen, die benachteiligt sind und Leid erfahren. Sie setzt sich ein für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

³ Sie sorgt dafür, dass die Menschen – unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Alter, Fähigkeiten, Gesundheit, Sprache, Kultur oder Lebensform – ihre Gaben und Erfahrungen ins kirchliche Leben einbringen können.

Art. 3

Beziehungen

¹ Die Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden bezeugt gemeinsam mit anderen Kirchen und Glaubensgemeinschaften die Einheit, welche in Jesus Christus begründet ist. Sie stärkt diese Einheit im Gebet, im Gespräch sowie im gemeinsamen Handeln und Feiern.

² Sie ist Mitglied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und dadurch verbunden mit der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen. Sie pflegt Beziehungen mit anderen Kirchen und Institutionen auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene.

³ Sie unterstützt diakonische und soziale Werke im In- und Ausland sowie Mission und Entwicklungszusammenarbeit.

⁴ Sie fördert den Dialog mit nicht christlichen Religionsgemeinschaften.

Art. 4

Rechtsform

¹ Die Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden und ihre Kirchgemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

² Sie erfüllen ihre Aufgaben selbstständig im Rahmen der landeskirchlichen und der staatlichen Gesetzgebung.

Art. 5

¹ Als Mitglied der Evangelisch-reformierten Landeskirche gilt jede Person mit Wohnsitz im Kanton Graubünden: Mitgliedschaft

- a) deren Zugehörigkeit von den Eltern bei der Geburt oder bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs erklärt wird;
- b) die als Mitglied einer evangelischen Kirche in den Kanton zieht;
- c) die ihren Eintritt an den Kirchgemeindevorstand erklärt.

² Ein sichtbares Zeichen der Mitgliedschaft ist die Taufe.

³ Jedes Mitglied gehört in der Regel zu der Kirchgemeinde, die für seinen Wohnsitz zuständig ist. Das Gesetz regelt die Ausnahmen.

⁴ Der Austritt aus der Kirchgemeinde und der Landeskirche erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Kirchgemeindevorstand.

II. Kirchgemeinden

A. AUFTRAG UND BESTAND

Art. 6

¹ Die Kirchgemeinde ist Trägerin des kirchlichen Lebens und sorgt für ein breites Angebot. Auftrag

² Sie trägt die Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums durch Gottesdienste, Bildung, Seelsorge, Diakonie und Gemeindeaufbau.

Art. 7

¹ Der Bestand der Kirchgemeinden ist im Rahmen der Verfassung gewährleistet. Änderungen am Bestand oder Umfang richten sich nach dieser Verfassung. Bestand

² Der Zusammenschluss und die Neugründung von Kirchgemeinden bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Grossen Rates. Die Kirchenregion ist vorgängig anzuhören.

³ Der Evangelische Grosse Rat kann den Zusammenschluss von Kirchgemeinden beschliessen, wenn eine Kirchgemeinde dauerhaft ausserstande ist, ihre Organe zu besetzen oder ihre Aufgaben zu erfüllen.

⁴ Die Kirchgemeindeordnung kann vorsehen, dass die Kirchgemeinde in Gemeindekreise eingeteilt ist. Sie bestimmt deren Aufgaben und Organisation.

B. ORGANISATION

Art. 8

Die Organe und Ämter der Kirchgemeinde sind: Organe und Ämter

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
2. der Kirchgemeindevorstand;
3. das Pfarramt;
4. das Revisorat.

- Art. 9**
- Gemeinsame Gemeindeleitung
- ¹ Alle Mitglieder der Kirchgemeinde tragen gemeinsam das Leben der Kirche entsprechend ihren Möglichkeiten, ihren Gaben und ihrer Ausbildung mit.
- ² Die Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramtes sorgen für den Gemeindeaufbau und leiten die Gemeinde gemeinsam.
- ³ Die Mitwirkungs- und Entscheidungskompetenzen und die Verantwortung werden im Rahmen der kirchlichen Rechtsordnung festgelegt.
1. *Gesamtheit der Stimmberechtigten*
- Art. 10**
- Zusammensetzung
- ¹ Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder unabhängig von der Staatsangehörigkeit, die das 16. Lebensjahr erfüllt haben.
- ² Die Wählbarkeit beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- Art. 11**
- Kirchgemeindeversammlung
a) Zuständigkeit
- ¹ Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:
1. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung;
 2. Erlass, Änderung und Aufhebung der Gesetze;
 3. Wahl und Abwahl der Präsidentin / des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes;
 4. Wahl des Revisorats;
 5. Wahl der Delegierten in die Regionalversammlung der Kirchenregion;
 6. Wahl und Abwahl der Pfarrpersonen;
 7. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramtes;
 8. Genehmigung der Jahresrechnung;
 9. Festsetzung des Steuerfusses für die Steuern der Kirchgemeinde und Genehmigung des Budgets;
 10. Beschlussfassung über Ausgaben, die das Budget des laufenden Jahres überschreiten, sofern diese Befugnis nicht durch die Kirchgemeindeordnung anderen Organen zugewiesen ist;
 11. Beschlussfassung über Volksinitiativen;
 12. Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu einer Kirchenregion;
 13. Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Kirchgemeinden;
 14. Anträge zuhanden der Kirchenregion oder des Kirchenrates;
 15. weitere Aufgaben, die ihr durch die Kirchgemeindeordnung oder durch landeskirchliche Gesetze zugewiesen werden.
- ² Die Kirchgemeindeordnung kann vorsehen, dass bestimmte, in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fallende Entscheidungen durch Urnenabstimmungen getroffen werden oder dem fakultativen Referendum

unterliegen. Sie regelt die Amtsdauer des Kirchgemeindevorstandes, des Revisorats und der Delegierten in die Regionalversammlung der Kirchenregion.

³ Wo es die Verhältnisse rechtfertigen, kann die Kirchgemeindeordnung bestimmte Befugnisse:

- a) einem Kirchgemeindepapament zuweisen und dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstellen;
- a) der Versammlung in den Gemeindegemeinden zum Entscheid oder zur Beratung zuweisen.

Art. 12

¹ Kirchgemeindeversammlungen finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr. b) Einberufung

² Für die Einberufung und die Durchführung ist der Kirchgemeindevorstand verantwortlich.

³ Die Kirchgemeindeversammlung muss innerhalb von drei Monaten zusammentreten, wenn dies von mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt wird.

Art. 13

¹ Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in der Versammlung Auskunft über eine Angelegenheit der Kirchgemeinde verlangen. c) Auskunftsrecht

² Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Kirchgemeindeversammlung zu erteilen.

³ Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Kirchgemeinde oder Dritter entgegenstehen.

Art. 14

¹ Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in einer Kirchgemeindeversammlung zu einem nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand Antrag stellen. d) Antragsrecht

² Wird ein solcher Antrag erheblich erklärt, so hat der Kirchgemeindevorstand darüber in der Regel an der nächsten Kirchgemeindeversammlung Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag zu stellen.

Art. 15

¹ Mit einer Volksinitiative können die Stimmberechtigten die Behandlung eines Geschäfts verlangen, das in der Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung liegt. Die Kirchgemeindeordnung bestimmt die notwendige minimale Anzahl stimmberechtigter Mitglieder für die Einreichung einer Volksinitiative. Die Initiative kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden. Volksinitiative

² Rechtswidrige Initiativen werden vom Kirchgemeindevorstand für ungültig erklärt.

³ Der Kirchgemeindevorstand legt ein zustande gekommenes Initiativbegehren zusammen mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag innert neun Monaten der Kirchgemeindeversammlung zur Abstimmung vor.

2. *Kirchgemeindevorstand*

Art. 16

Zusammensetzung

¹ Der Kirchgemeindevorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. In Kirchgemeinden mit weniger als 300 Mitgliedern kann er aus mindestens drei Mitgliedern und mindestens einem stellvertretenden Mitglied bestehen.

² Er fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

³ Das Pfarramt ist in der Regel mit beratender Stimme vertreten. Das Gesetz regelt die Ausnahmen.

Art. 17

Zuständigkeit

¹ Der Kirchgemeindevorstand ist das vollziehende Organ der Kirchgemeinde. Er fördert das kirchliche Leben in der Gemeinde. Ihm obliegen alle Geschäfte, für die nicht aufgrund besonderer Vorschriften eine andere Behörde zuständig ist.

² Er ist insbesondere zuständig für:

1. Vollzug der Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde;
2. Erlass von Vollzugsbestimmungen sowie seiner Geschäftsordnung in der Form der Verordnung;
3. Vorbereitung der Geschäfte und Einberufung der Kirchgemeindeversammlung;
4. Vorbereitung der Wahlen von Pfarrpersonen;
5. Anstellung und Entlassung von weiteren Mitarbeitenden;
6. Regelung der Anstellungsverhältnisse im Rahmen der landeskirchlichen Vorgaben;
7. Förderung des Gemeindeaufbaus und Entscheid über Art, Umfang und Durchführung der kirchlichen Angebote, Projekte und Veranstaltungen;
8. Verantwortung für den Religionsunterricht an der Volksschule;
9. Festlegen der Kollekten, soweit diese nicht durch die Landeskirche angeordnet wurden;
10. Führung und Unterstützung der gewählten, angestellten und freiwilligen Mitarbeitenden;
11. Verantwortung für den Finanzhaushalt und das Kirchgemeindevermögen;
12. Mitwirkung beim Vollzug der landeskirchlichen Erlasse und Beschlüsse;
13. Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen;
14. Gewährleistung des Informationsflusses zwischen Kirchgemeinde und Kirchenregion;
15. Anträge zuhanden der Kirchenregion oder des Kirchenrates.

Art. 18

Der Kirchgemeindevorstand führt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten regelmässig Sitzungen durch. Eine Sitzung ist ebenfalls einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt.

Einberufung

3. Pfarramt

Art. 19

¹ Das Pfarramt besteht aus den gewählten Pfarrpersonen und den angestellten Provisorinnen und Provisoren.

Zusammensetzung und Auftrag

² Diese üben ihr Amt im Dienst der Kirchgemeinde [...] aus und erfüllen ihren Auftrag in Verkündigung, Bildung, Seelsorge, Diakonie und Gemeindeaufbau auf Grund dieser Verfassung und innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen.

³ Bei Bedarf teilen sie den Auftrag des Pfarramtes mit Sozialdiakoninnen und -diakonen sowie weiteren Mitarbeitenden gemäss den jeweiligen Ausbildungen, Möglichkeiten und Gaben.

Art. 20

¹ Als Pfarrerin oder Pfarrer können nur Mitglieder der Synode gewählt werden.

Pfarrpersonen

² Theologinnen und Theologen, die nicht Mitglieder der Synode sind, können mit Bewilligung des Dekanates als Provisorinnen und Provisoren pfarramtliche Tätigkeiten ausüben.

³ Das landeskirchliche Recht regelt die Einzelheiten betreffend Ordination und Einsetzung in den kirchlichen Dienst.

4. Revisorat

Art. 21

¹ Das Revisorat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

Zusammensetzung

² Das Revisorat prüft das gesamte Rechnungswesen der Kirchgemeinde, erstattet dem Vorstand und der Versammlung jährlich Bericht und stellt Antrag. Es kann zur Unterstützung eine externe Fachstelle beziehen.

³ Die Organe und die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde sind verpflichtet, dem Revisorat zur Erfüllung seiner Aufgaben Auskunft zu erteilen. Die Bestimmungen über das Amts- oder Berufsgeheimnis und die Entbindung davon bleiben vorbehalten.

⁴ Die Kirchgemeindeordnung kann anstelle des Revisorats eine Geschäftsprüfungskommission vorsehen und dieser weitere Aufgaben zuweisen.

5. Weitere Mitarbeitende

Art. 22

Sozialdiakonin-
nen und -
diakone

¹ Als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon können nur Personen angestellt werden, deren Anstellungsfähigkeit durch den Kirchenrat überprüft und bestätigt worden ist.

² Sie werden für den diakonischen Dienst ordiniert, sofern sie seit mindestens einem Jahr in der Landeskirche angestellt und nicht bereits ordiniert sind.

³ Das landeskirchliche Recht regelt die Einzelheiten betreffend Ordination und Einsetzung in den kirchlichen Dienst.

Art. 23

Weitere
Mitarbeitende

¹ Weitere Mitarbeitende werden angestellt. Sie müssen über die für ihre Arbeit erforderliche persönliche und fachliche Eignung verfügen.

² Das landeskirchliche Recht kann für einzelne Funktionen Anstellungsveraussetzungen vorsehen. Es regelt die Einsetzung in den kirchlichen Dienst.

III. Kirchenregionen

Art. 24

Bestand und
Organisation

¹ Die Kirchgemeinden schliessen sich zu Kirchenregionen zusammen. Die Kirchenregionen sind so abzugrenzen, dass sie ihre Aufgaben zweckmässig erfüllen können. Jede Kirchgemeinde gehört einer Kirchenregion an.

² Die Kirchenregionen konstituieren sich selbst und regeln ihre Organisation in den Statuten. Organe der Kirchenregion sind insbesondere die Regionalversammlung, der Regionalvorstand und das Revisorat.

³ Die Statuten und deren Änderungen sowie Änderungen im Bestand müssen vom Kirchenrat genehmigt werden.

Art. 25

Auftrag

¹ Die Kirchenregion ist das verbindende Glied zwischen den Kirchgemeinden und der Landeskirche. Sie dient der Zusammenarbeit der Kirchgemeinden und ist Vernehmlassungsorgan für den Kirchenrat und den Evangelischen Grossen Rat.

² Die Regionalversammlung koordiniert regionale Aufgaben, welche die Möglichkeiten einzelner Kirchgemeinden übersteigen, namentlich regionale Kinder- und Jugendangebote, diakonische Projekte und Sozialberatung.

Art. 26

Zusammen-
setzung

¹ Oberstes Organ der Kirchenregion ist die Regionalversammlung, die sich aus den Delegierten der Kirchgemeinden und den in der Kirchenregion wohnhaften Mitgliedern des Evangelischen Grossen Rates zusammensetzt.

² Jede Kirchgemeinde delegiert mindestens je ein Mitglied des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramtes. Die Statuten der Kirchenregion regeln die Anzahl der Delegierten der Kirchgemeinden.

³ Die Statuten können vorsehen, dass weitere Personen mit beratender Stimme an der Versammlung teilnehmen.

Art. 27

Die Kirchenregion ist zuständig für:

Zuständigkeit

1. Erlass und Änderung der Statuten;
2. Austausch unter den Kirchgemeinden;
3. Behandlung regionaler Fragen und die Förderung der regionalen Zusammenarbeit;
4. Planung und Ordnung der kirchlichen Dienste und der Stellvertretung innerhalb der Kirchenregion unter Vorbehalt der Rechte der Kirchgemeinden;
5. Förderung von Projekten zur Zusammenarbeit in der Region;
6. Erfüllung der Aufgaben, die ihr von den Kirchgemeinden übertragen werden;
7. Unterstützung der Kirchgemeinden bei der Weiterbildung der freiwilligen Mitarbeitenden;
8. Wahl der Abgeordneten der Kirchenregion in den Evangelischen Grossen Rat;
9. Vorberatung und Vernehmlassung der Erlasse, die vom Evangelischen Grossen Rat zu beschliessen sind;
10. Behandlung aller Fragen, die der Kirchenrat den Kirchenregionen vorlegt;
11. Anträge, Anregungen und Fragen zuhanden des Kirchenrates;
12. Mithilfe bei der Ausführung der Beschlüsse des Evangelischen Grossen Rates;
13. erste Anlaufstelle zur Vermittlung bei Konflikten innerhalb oder unter den dazugehörenden Kirchgemeinden;
14. Amtseinsetzungen von Synodalen in den Kirchgemeinden;
15. Empfehlung, Aufsicht und Begleitung von Laienpredigerinnen und -predigern;
16. Ergreifen des fakultativen Referendums nach Massgabe des landeskirchlichen Rechts.

IV. Organe der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 28

Auftrag

¹ Die Landeskirche vertritt die Anliegen der Gesamtheit ihrer Mitglieder und Kirchgemeinden nach aussen wie nach innen. Sie fördert das gemeinsame Handeln der Kirchgemeinden und unterstützt diese bei Aufgaben, welche die Möglichkeiten der einzelnen Kirchgemeinden übersteigen.

² Die Organe der Landeskirche pflegen und stärken die sprachliche und kulturelle Vielfalt in ihrem Aufgabengebiet. Sie sorgen insbesondere dafür, dass die drei Kantonssprachen berücksichtigt werden.

Art. 29

Organe

Organe der Landeskirche sind:

1. Gesamtheit der Stimmberechtigten;
2. Evangelischer Grosser Rat;
3. Synode;
4. Kirchenrat;
5. Rekurskommission.

B. GESAMTHEIT DER STIMMBERECHTIGTEN

Art. 30

Zusammen-
setzung

¹ Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder unabhängig von der Staatsangehörigkeit, die das 16. Lebensjahr erfüllt haben.

² Die Wählbarkeit beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Art. 31

Referendum

¹ Der Volksabstimmung werden unterstellt:

1. Erlass und Änderung der Verfassung;
2. Volksinitiativen, die der Evangelische Grosse Rat ablehnt oder denen er einen Gegenvorschlag gegenüberstellt;
3. Beschlüsse, die der Evangelische Grosse Rat der Abstimmung unterstellt.

² Wenn 400 Stimmberechtigte oder drei Kirchenregionen es innert drei Monaten seit der amtlichen Publikation verlangen, werden der Volksabstimmung unterstellt:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
2. Beschlüsse des Evangelischen Grossen Rates über neue einmalige Ausgaben von mehr als 500 000 Franken oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 250 000 Franken.

Art. 32

¹ 800 Stimmberechtigte können mit einer Initiative in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs verlangen:

1. die Revision der Kirchenverfassung;
2. den Erlass, die Revision oder die Aufhebung eines Gesetzes.

² Eine Volksinitiative ist ganz oder teilweise ungültig, wenn sie die Einheit der Form oder der Materie verletzt, gegen übergeordnetes Recht verstösst oder undurchführbar ist.

³ Über die Ungültigkeit entscheidet der Evangelische Grosse Rat auf Antrag des Kirchenrates. Dieser Entscheid ist an die Rekurskommission weiterziehbar.

Volksinitiative;
a) Gegenstand,
Form und
Gültigkeit

Art. 33

¹ Die Unterschriftenlisten sind gesamthaft und spätestens ein Jahr nach der amtlichen Veröffentlichung des Initiativtextes einzureichen.

² Eine Volksinitiative beziehungsweise ein gestützt auf eine allgemeine Anregung ausgearbeiteter Entwurf müssen innert 24 Monaten seit Einreichung der Volksabstimmung oder dem fakultativen Referendum unterstellt werden.

³ Der Evangelische Grosse Rat kann jeder Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Abstimmungen über die Initiative und den Gegenvorschlag finden gleichzeitig statt.

b) Verfahren

C. EVANGELISCHER GROSSER RAT

Art. 34

Der Evangelische Grosse Rat ist das gesetzgebende Organ der Landeskirche unter Vorbehalt der Befugnisse der Gesamtheit der Stimmberechtigten. Ihm obliegt die allgemeine Leitung der Landeskirche; er trägt die Verantwortung für deren Ordnung.

Auftrag

Art. 35

¹ Der Evangelische Grosse Rat setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Grossen Rates, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche angehören und sich zur Mitarbeit im Evangelischen Grossen Rat ausdrücklich verpflichten;
2. 60 Abgeordneten, die von den Kirchenregionen aus ihrem Gebiet gewählt werden. Jede Kirchenregion hat Anspruch auf mindestens zwei Abgeordnete. Die verbleibenden Mandate werden im Verhältnis der Mitglieder auf die Kirchenregionen verteilt.

² Die Mitglieder des Kirchenrates nehmen an den Sitzungen des Evangelischen Grossen Rates mit beratender Stimme teil.

Zusammen-
setzung

Art. 36

Konstituierung

¹ Die Amtsperiode richtet sich nach jener des Grossen Rates des Kantons Graubünden.

² Der Evangelische Grosse Rat wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie zwei Vizepräsidentinnen oder –präsidenten für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

Art. 37

Zuständigkeit

Der Evangelische Grosse Rat ist zuständig für:

1. Vorberatung und Verabschiedung aller Vorlagen, die der Volksabstimmung unterstehen;
2. Erlass von wichtigen Bestimmungen in der Form des Gesetzes;
3. Erlass seiner Geschäftsordnung;
4. Beschlüsse über verbindliche Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und Organisationen;
5. Aufsicht über den Kirchenrat und die Rekurskommission sowie Oberaufsicht über die Verwaltung der Landeskirche und die kirchlichen Stiftungen;
6. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses;
7. Genehmigung des Amtsberichtes und der Jahresrechnung;
8. Anordnung von landeskirchlichen Kollekten;
9. Wahl von vier nicht der Synode angehörenden Mitgliedern des Kirchenrates;
10. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Kirchenrates;
11. Wahl von drei Mitgliedern und einem stellvertretenden Mitglied der Rekurskommission;
12. Wahl der Geschäftsprüfungskommission und von Vorberatungskommissionen;
13. weitere Aufgaben, die ihm vom landeskirchlichen Recht zugewiesen werden.

D. SYNODE

Art. 38

Auftrag

Die Synode nimmt geistliche Aufgaben der Landeskirche wahr und unterstützt diese mit theologischer Kompetenz und Verantwortung bei der Erfüllung ihres Auftrags gemäss Artikel 1 und 2. Sie fördert den Dialog über die Verkündigung in Wort und Sakrament und wahrt und entwickelt die Liturgie. Sie pflegt das kollegiale Miteinander unter den Pfarrpersonen.

Art. 39

Zusammensetzung

¹ Die Synode setzt sich aus den nach ihrer Ordnung aufgenommenen evangelischen Pfarrpersonen zusammen, die von einer Kirchgemeinde

oder der Landeskirche angestellt sind oder als solche pensioniert wurden und im Kanton ihren Wohnsitz haben. Die Geschäftsordnung kann weitere Teilnehmende bestimmen.

² Die Synode konstituiert sich selbst.

³ Die Mitglieder des Kirchenrates nehmen in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 40

Die Synode versammelt sich in der Regel einmal im Jahr. Den Ort ihrer ordentlichen Sitzung wählt sie jeweils im Vorjahr. Sitzung

Art. 41

Die Synode ist zuständig für: Zuständigkeiten

1. Wahl der Dekanin oder des Dekans, der beiden Vizedekaninnen und/oder –dekane sowie der weiteren Mitglieder des Dekanates;
2. Wahl von zwei Mitgliedern des Kirchenrates;
3. Wahl von zwei Mitgliedern und eines stellvertretenden Mitglieds der Rekurskommission;
4. Ordination zu Verbi Divini Ministra / Verbi Divini Minister (Dienerin/Diener am Wort Gottes);
5. Aufnahme von ordinierten Pfarrpersonen in die Synode unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts;
6. Oberaufsicht über die Amtsführung der Pfarrpersonen und Entscheid über den Ausschluss aus der Synode;
7. Behandlung gesellschaftlicher und kirchlicher Fragen aus theologischer Sicht;
8. Erlass ihrer Geschäftsordnung;
9. Beratung der Gesetzesentwürfe;
10. Sorge für Liturgie, Gesangbücher sowie Lehrpläne und Lehrmittel für den Religionsunterricht;
11. Erlass von berufsethischen Richtlinien und Leitbildern;
12. Anträge, Anregungen und Fragen zuhanden des Kirchenrates oder des Evangelischen Grossen Rates;
13. Beschlussfassung über öffentliche Stellungnahmen;
14. weitere Aufgaben, die ihr vom landeskirchlichen Recht oder vom Kirchenrat zugewiesen werden.

Art. 42

¹ Das Dekanat setzt sich aus der Dekanin / dem Dekan, zwei Vizedekaninnen und/oder –dekanen sowie weiteren Mitgliedern nach Massgabe der Geschäftsordnung der Synode zusammen. Es wird von der Dekanin oder dem Dekan präsidiert. Dekanat

² Dem Dekanat obliegen insbesondere:

1. Leitung der Synode;
2. Vollzug der Beschlüsse der Synode;
3. Vertretung der Synode innerhalb der Landeskirche und nach aussen;
4. Erteilung der Erlaubnis zu pfarramtlichen Handlungen an Nichtsynodale;
5. Vermittlung bei Konflikten, die in der Kirchenregion nicht gelöst werden konnten;
6. Entgegennahme von Aufsichtsbeschwerden gegen Mitglieder der Synode, Prüfung und allenfalls Weiterleitung an den Kirchenrat (bei Dienstpflichtverletzungen);
7. Entscheid über aufsichtsrechtliche Massnahmen bei Berufspflichtverletzungen, soweit nicht die Synode dafür zuständig ist.

Art. 43

Pastoral-
konferenz

¹ Die Mitglieder der Synode und die Provisorinnen und Provisoren treffen sich zu regionalen Pastorkonferenzen. Die Sozialdiakoninnen und -diakone können dazu eingeladen werden.

² Die regionale Pastorkonferenz konstituiert sich selber. Sie dient der fachlichen Weiterbildung, dem kollegialen Austausch sowie der Beratung von Themen, die ihr vom Dekanat zugewiesen werden. Die Organisation obliegt dem Präsidium.

E. KIRCHENRAT

Art. 44

Auftrag

¹ Der Kirchenrat ist die leitende und vollziehende Behörde der Landeskirche unter Vorbehalt der Befugnisse des Evangelischen Grossen Rates.

² Er fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

Art. 45

Zusammen-
setzung

¹ Der Kirchenrat besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Evangelischen Grossen Rat bzw. der Synode gewählt werden. Die Dekanin oder der Dekan gehört dem Kirchenrat von Amtes wegen an.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

³ Die Mitglieder können dem Kirchenrat höchstens zwölf Jahre angehören. Diese Vorschrift gilt nicht für die Dekanin oder den Dekan. Wird ein Mitglied des Kirchenrates zur Präsidentin oder zum Präsidenten gewählt, so beträgt die Amtszeit insgesamt höchstens 16 Jahre.

Art. 46

Departemente

¹ Der Kirchenrat übt seine Tätigkeit nach Departementen gegliedert aus, wobei jedes Kirchenratsmitglied einem Departement vorsteht.

² Die Aufgabenbereiche der Departemente werden durch den Kirchenrat festgelegt; er weist jedem seiner Mitglieder die Leitung eines Departementes zu.

³Die Mitglieder des Kirchenrats unterstehen als Departementsvorsteherin oder Departementsvorsteher dem Kirchenrat als Gesamtbehörde.

Art. 47

¹ Der Kirchenrat ist insbesondere zuständig für:

Zuständigkeit

1. Vollzug sämtlicher Erlasse der Landeskirche, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
2. Erlass von Vollzugsbestimmungen und weniger wichtigen Bestimmungen in der Form der Verordnung;
3. Erlass seiner Geschäftsordnung;
4. Vertretung der Landeskirche nach aussen;
5. Beobachtung der gesellschaftlichen und kirchlichen Entwicklungen und Formulierung von Zielen landeskirchlichen Handelns;
6. Vorbereitung der Sachgeschäfte des Evangelischen Grossen Rates;
7. Förderung und Unterstützung der Kirchgemeinden bei Gemeindeaufbau und Gemeindeentwicklung;
8. Aufsicht über die Kirchgemeinden und die Kirchenregionen;
9. Aufsicht über kirchliche Stiftungen;
10. Bestätigung der Wahl von Pfarrpersonen und Genehmigung des Arbeitsvertrages;
11. Genehmigung der Anstellungsverträge von weiteren Mitarbeitenden;
12. Kontaktpflege mit den Kirchgemeinden;
13. Anordnung von Visitationen;
14. Wahl und Anstellung der landeskirchlichen Mitarbeitenden;
15. Einsetzung von landeskirchlichen Kommissionen und Wahl der Mitglieder;
16. Führung des Finanzhaushalts;
17. Organisation und Durchführung einer wirksamen Öffentlichkeitsarbeit.

² In seine Kompetenz fallen überdies alle Aufgaben, für die nicht ausdrücklich ein anderes Organ zuständig ist.

Art. 48

¹ Die Aufsicht über die Kirchgemeinden und Kirchenregionen beschränkt sich auf die Rechtskontrolle, soweit nicht durch das Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Aufsichtsbefugnisse

² Bei Misswirtschaft, Nichtbefolgung von angeordneten Massnahmen oder anderen schwerwiegenden Gegebenheiten kann der Kirchenrat Neuwahlen anordnen oder andere geeignete Massnahmen ergreifen.

³ Zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der Kirchgemeinden kann er eine Kuratorin oder einen Kurator einsetzen.

⁴ Der Kirchenrat kann Behördenmitglieder und Pfarrpersonen wegen schwerwiegenden Verletzungen von Dienstpflichten suspendieren oder ihres Amtes in der Kirchgemeinde entheben.

⁵ Weitere Einzelheiten regelt das Gesetz.

F. REKURSKOMMISSION

Art. 49

Aufgaben

Die Rekurskommission beurteilt Beschwerden und Verwaltungsklagen gegen Entscheide und Erlasse der Kirchgemeinden, der Kirchenregionen und der Organe der Landeskirche.

Art. 50

Zusammensetzung

¹ Die Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern, die vom Evangelischen Grossen Rat bzw. der Synode gewählt werden.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Mitglieder der Rekurskommission sind unbeschränkt wiederwählbar.

³ Die Rekurskommission konstituiert sich selbst.

Art. 51

Verfahren

¹ Mit der Beschwerde können geltend gemacht werden:

1. Verletzungen landeskirchlichen Rechts;
2. Verletzungen kantonaler staatskirchenrechtlicher Bestimmungen;
3. Verletzungen demokratischer und rechtsstaatlicher Verfassungsgarantien sowie verfassungsmässiger Rechte.

² Die Entscheide der Rekurskommission können nach Massgabe des kantonalen Rechts an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden weitergezogen werden.

G. DIAKONATSKAPITEL UND WEITERE VEREINIGUNGEN

Art. 52

Diakonatskapitel

¹ Das Diakonatskapitel setzt sich aus den in der Landeskirche tätigen Sozialdiakoninnen und –diakonen zusammen. Es kann auf Antrag des Präsidiums weitere Mitglieder bestimmen.

² Die Mitglieder des Kirchenrates können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

³ Aufgaben des Diakonatskapitels sind der Austausch unter seinen Mitgliedern, deren Weiterbildung sowie weitere Aufgaben, die ihm vom landeskirchlichen Recht oder vom Kirchenrat zugewiesen werden.

Art. 53

Berufsvereinigungen

¹ Die Evangelisch-reformierte Landeskirche kann Vereinigungen unterstützen, in denen sich ihre Mitarbeitenden insbesondere zwecks Austausch und Weiterbildung zusammenschliessen.

² Die Berufsvereinigungen können vom Kirchenrat vorgängig angehört werden, wenn eine Vorlage ihre Mitglieder unmittelbar betrifft.

V. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 54

¹ Kirchliche Behörden und Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Diese Bestimmung gilt nicht für Kirchengemeindeversammlungen und Urnenabstimmungen.

Beschlussfähigkeit

² Besondere Regelungen des landeskirchlichen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 55

¹ Derselben Behörde oder Kommission dürfen mit Ausnahme der Synode und des Evangelischen Grossen Rates nicht gleichzeitig angehören:

Unvereinbarkeit

1. Ehegatten;
2. eingetragene Partnerinnen oder Partner;
3. Personen, die miteinander eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
4. Verwandte und Verschwägerter bis zum zweiten Grad.

² Die gleiche Unvereinbarkeit gilt auch zwischen Revisorat und Kirchengemeindevorstand beziehungsweise zwischen Geschäftsprüfungskommission und Kirchenrat.

³ Niemand darf gleichzeitig dem Evangelischen Grossen Rat, dem Kirchenrat oder der Rekurskommission angehören.

Art. 56

¹ Die Mitglieder von kirchlichen Behörden und Kommissionen haben in den Ausstand zu treten bei der Behandlung von Geschäften, an denen sie selbst, ihre Ehegattin oder ihr Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, eine Person, mit welcher sie eine faktische Lebensgemeinschaft führen, oder einer ihrer Verwandten und Verschwägerten bis zum zweiten Grad ein unmittelbares persönliches Interesse haben.

Ausstand

² Bei Erlassen und Wahlen besteht keine Ausstandspflicht.

Art. 57

¹ Mitglieder der kirchlichen Behörden und Kommissionen, Pfarrpersonen, Sozialdiakone und -diakoninnen sowie die weiteren kirchlichen Angestellten und freiwilligen Mitarbeitenden unterstehen der Schweigepflicht.

Schweigepflicht

² Ausnahmen sowie die Entbindung von der Schweigepflicht regelt das Gesetz.

Art. 58

¹ Für die Sitzungen der kirchlichen Behörden und Kommissionen sind Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen Auskunft geben.

Protokollführung

² Die Protokolle der Kirchengemeindeversammlungen und der öffentlichen Sitzungen des Evangelischen Grossen Rates stehen allen Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Die Einsicht in die Protokolle der übrigen kirchlichen Behörden und Kommissionen regelt das landeskirchliche Recht.

³ Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

Art. 59

Subsidiäres
Recht

Soweit diese Verfassung keine besonderen Bestimmungen enthält und soweit die Landeskirche und die Kirchgemeinden keine Ausführungsgesetzgebung erlassen, gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts sinngemäss als eigenes Recht der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden.

VI. Finanzordnung

Art. 60

Grundsätze

¹ Die Kirchgemeinden und die Landeskirche verwalten ihr Vermögen und führen das Rechnungswesen. Die Haushaltsführung erfolgt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Ausgeglichenheit und der Wirksamkeit.

² Sie setzen ihren Steuerfuss so fest, dass sie bei sorgsamem Mitteleinsatz einen mittelfristig ausgeglichenen Finanzhaushalt erreichen.

³ Einzelheiten regelt das Gesetz.

Art. 61

Mittelbeschaffung

¹ Die Kirchgemeinden finanzieren sich insbesondere durch:

1. Steuererträge;
2. Vermögenserträge;
3. Spenden, Legate und Beiträge von Dritten;
4. Beiträge aus dem Finanzausgleich;
5. Beiträge der Landeskirche.

² Die Landeskirche finanziert sich insbesondere durch:

1. Steuererträge;
2. Vermögenserträge;
3. Spenden, Legate und Beiträge von Dritten;
4. ihren Anteil an der Kultussteuer;
5. Beiträge des Kantons sowie anderer Körperschaften und Anstalten.

³ Die Kirchgemeinden und die Landeskirche erheben Steuern nach Massgabe des kantonalen Rechts.

Art. 62

Finanzausgleich

¹ Die Landeskirche schafft mit dem Finanzausgleich die Voraussetzung dafür, dass die Kirchgemeinden ihren Auftrag erfüllen können.

² Sie finanziert diesen über ihre Steuererträge.

³ Einzelheiten regelt das Gesetz.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 63

¹ Diese Verfassung tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Inkrafttreten

² Auf diesen Zeitpunkt wird die Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Graubünden vom 26. Februar 1978 aufgehoben.

Art. 64

¹ Erlasse, die von einer nicht mehr zuständigen Behörde oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren beschlossen worden sind, bleiben in Kraft.

Beschränkte
Weitergeltung
des bisherigen
Rechts

² Die Änderung dieser Erlasse richtet sich nach dieser Verfassung.

³ Ist nach dieser Verfassung neues Recht zu erlassen oder bestehendes Recht zu ändern, so sind die entsprechenden Arbeiten ohne Verzug an die Hand zu nehmen.

Art. 65

Die Mitglieder der Behörden und der Rekurskommission bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt.

Übergangs-
bestimmungen

Art. 66

¹ Dem Vorstand der Kolloquien gemäss der landeskirchlichen Verfassung vom 26. Februar 1978 obliegt es, den zuständigen Organen und Kirchengemeinden bis spätestens 31. Dezember 2019 Vorschläge für die künftige Ausgestaltung einer Kirchenregion zu unterbreiten. Die Landeskirche unterstützt die Kolloquien dabei.

Kirchenregionen

² Bis zur Bildung von Kirchenregionen im Sinne dieser Verfassung erfüllen die bisherigen Kolloquien die Aufgaben der Kirchenregion.

Art. 67

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten können der Kirchenrat bzw. der Evangelische Grosse Rat die Bezeichnung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes in Art. 2 Abs. 2 an das Ergebnis dessen Verfassungsrevision anpassen.

Verfassungs-
revision SEK